



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 2. Februar 1993 NR. 374

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
11. FEB. 1993	
Akten-Nr.	15/36
Abt.	z. Kenntnis:
Sachbe- arbeiter	

**Biberist**  
**Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) Genehmigung**

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung, bestehend aus:

- Übersichtsplan 1:2500 nördlicher Teil
- Übersichtsplan 1:2500 südlicher Teil
- Übersichtsplan 1:10'000
- Schema für die Computerberechnung nördlicher Teil
- Schema für die Computerberechnung südlicher Teil
- Technischer Bericht
- Hydraulische Netzberechnungen

Die Auflage des GWP durch die Gemeinde erfolgte in der Zeit vom 7.5. bis 5.6.1992. Der Gemeinderat genehmigte das Generelle Wasserversorgungsprojekt am 24. August 1992. Die eingegangene Einsprache wurde abgelehnt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Die Grundlage des GWP ist der rechtskräftige Zonen- und Erschliessungsplan der Gemeinde Biberist, RRB Nr. 2420 vom 10. Juli 1990. Der Situationsplan des GWP entspricht nicht überall dem rechtskräftigen Zonen- und Erschliessungsplan. Es wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass für Fragen der Zonierung und der Strassenerschliessung die diesbezüglichen Nutzungspläne vorgehen.

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt ist nur in Bezug der Wasserversorgung rechtsverbindlich.

2. Die Wasserversorgung der Gemeinde Biberist weist heute einen überdurchschnittlich hohen Eigenwasserbedarf (Gesamtverbrauch minus verkaufte Wassermenge) von ca. 40 % auf. Gleichzeitig steht für Biberist mittelfristig das Problem einer für die Versorgungssicherheit genügenden Wasserbeschaffung, wie im GWP dargelegt, an. Mit Blick auf den haushälterischen Umgang mit dem Lebensmittel "Trinkwasser" kann eine durch den Kanton zu bewilligende zusätzliche Wasserbeschaffung nur unter gleichzeitiger verbesserter Kontrolle des Wasserverbrauches erwartet werden. Es sind alle 2-5 Jahre Kontrollen über das gesamte Netz durchzuführen. Die Ergebnisse derselben (inkl. Darlegung des Eigenbedarfs) sind jeweils zusammen mit den daraus abgeleiteten Sanierungsmassnahmen dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft mitzuteilen.
  
3. Wie im GWP unter Kapitel 5.6 dargelegt, verfügt die Einwohnergemeinde Biberist über kein eigenes Niederdruckwasser. Die beiden noch funktionierenden Niederdruckversorgungen "Rabizoni" und "Gerlafingen-Biberist" könnten die Basis einer Notstandwasserversorgung gemäss Eidg. Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) sein. Ein technisches und betriebliches Konzept dafür fehlt und ist im vorliegenden GWP auch nicht aufgezeigt. Gestützt auf Art. 10 ff der Eidg. Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen hat die Einwohnergemeinde Biberist innerhalb der nächsten 5 Jahre ein technisches und betriebliches Konzept für eine Notstandwasserversorgung zu erarbeiten und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft vorzulegen.

Es wird

**beschlossen:**

1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Biberist wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Auflagen genehmigt.
2. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
3. Es sind alle 2-5 Jahre Netzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse inkl. Darlegung des Eigenbedarfs - wie im Technischen Bericht zum GWP vorgesehen - sind zusammen mit den daraus abgeleiteten Sanierungsmassnahmen dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft jeweils mitzuteilen.
4. Gestützt auf Art. 10 ff der Eidg. Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen hat die Einwohnergemeinde Biberist innerhalb der nächsten 5 Jahre ein technisches und betriebliches Konzept für eine Notstandwasserversorgung zu erarbeiten und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft vorzulegen.
5. Abänderungen und Ergänzungen des vorliegenden GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den mit einem Dossier bedienten Amtsstellen zur Kenntnis zu geben.

6. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden GWP im Widerspruch stehen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes, sowie für die zonenkonforme Nutzung ist der rechtsgültige Zonenplan massgebend.

Staatsschreiber:

*Dr. K. F. ...*

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann - soweit durch Bedingungen und Auflagen Bundesrecht betroffen ist - innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Kostenrechnung der EG Biberist:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.-	(Konto 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.-	(Konto 2020.435.00)
Total	<u>Fr. 623.-</u>	zahlbar innert 30 Tagen

Verrechnung im Kto.Krt.

Bau-Departement (2)  
 Amt für Wasserwirtschaft (3), Gl/Ro, mit 1 gen. Projektdossier  
 Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Dossier  
 Kantonales Labor, Kapuzinerstr., Solothurn  
 Amt für Umweltschutz  
 Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
 Sol. Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier  
 Gemeindepräsident der EG, 4562 Biberist, mit 2 gen. Dossiers,  
einschreiben, Verrechnung im Kto.Krt.  
 Baukommission der EG, 4562 Biberist  
 Ing.Büro Emch + Berger, Schöngrünstr. 35, Solothurn,  
 mit 1 gen. Dossier

Amtsblatt: Es wird genehmigt:

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Biberist.